

Der Oberstaatsanwalt

Abschrift.

Wuppertal-Elberfeld, ~~16~~ 29. Febr. 36

in Wuppertal

6 Js 135/36

Ehefrau

Johann Isenbügel, Solingen, Pfaffenberg

Sie haben am 21. Oktober gegen den Kraftfahrer Maus aus Solingen einen Strafantrag gestellt. Sie Trugen vor, Daß Ihr Ehemann, der mit einem Kraftrade am 1. Oktober 1935 gegen 13 Uhr 20 Minuten die im Zuge der Brühlerstr. an der Ecke der Lagerstr. in Solingen liegende Brücke befuhr, von dem durch den Beschuldigten geführten Lastkraftwagen, der aus der Lagerstr, in die Brühlerstr. einbog und Ihrem Gatten entgegen kam, angefahren und dabei so schwer verletzt worden sei, daß er den Verletzungen erlegen ist. Das Verfahren ist erstmalig durch Verfügung vom 22. 10. 1935, alsdaann durch Verfügung vom 14. 11. 1935 eingestellt worden. Auf den Ihnen dazu erteilten Bescheid vom gleichen Tage nehme ich Bezug. Auf die in Ihrem Auftrage hiergegen von den Rechtsanwälten Dres. Iserloh in Solingen eingelegte Beschwerde sind die Ermittlungen wieder aufgenommen worden, insbesondere hat an dem Tatort eine Ortsbesichtigung mit einer Rekonstruktion des Unfalles unter Beteiligung des fahrtechnischen Sachverständigen der Polizeiverwaltung stattgefunden.

Dabei ist festgestellt worden, daß dem Beschuldigten nicht widerlegt werden kann, daß er, der mit seinem Wagen aus der Lagerstr. auf die Brücke einbog, nicht weiter auf die linke Seite der Fahrbahn gekommen ist, ~~daß~~ als daß zwischen seiner äußerten linken Wagengrenze und der linken Straßenseite ein Raum von insgesamt 2,70 m blieben, der ausreichte, um dort eine Straßenbahn oder einen entgegenkommenden Lastkraftwagen vorbei zu lassen. Des weiteren kann dem Beschuldigten nicht widerlegt werden, daß er übermäßig schnell gefahren oder sonst eine Vorsicht außer Acht gelassen hätte, die von ihm angesichts der Sachlage hätte gefordert werden können. Die Tatsache, daß die Bremsen seines Wagens nach dem Unfall nicht völlig einwandfrei waren, kann bei der geringen Geschwindigkeit, von der zu seinen Gunsten als unwiderlegt ausgegangen werden muß, einen nachweisbaren Einfluß auf den Hergang des Unglücks auch nach der Ansicht des Sachverständigen nicht gehabt haben. Schließlich ist ihm nicht zu widerlegen, daß die Beschädigungen der Bremsvorrichtungen gerade dadurch entstanden seien, daß er zur Vermeidung des Zusammenstoßes sie mit äußerter Kraft getätigt habe. Bei einer zwei Tage vor dem Unfall getätigten polizeilichen Prüfung waren die Bremsen intakt.

Angesichts dieser Sachlage kann gegen den Beschuldigten die öffentliche Klage mit Aussicht auf Erfolg nach Erschöpfung aller Beweismöglichkeiten nicht erhoben werden, wie auch immer Ihr Gatte seinerzeit gefahren ist und welchen ungewöhnlichen Hergang das Unglück späterhin auch genommen hat (Lage des Verletzten und des Rades).

ohne das es einer erneuten Anhörung der Zeugen bedurfte, war vielmehr das xxx Verfahren einzustellen.

Der Oberstaatsanwalt

Die Rechtsanwälte Ders. Iserloh sind von diesem Bescheid unterrichtet worden.

Welter 6 Ja 13536

Johann Isenbühl, Solingen, Pflanzberg

Sie haben am 21. Oktober gegen den Kraftfahrer Mann aus Solingen einen Strafantrag gestellt. Sie fragen vor, daß Ihr Bismarck der mit einem Kraftwagen am 1. Oktober 1935 gegen 13 Uhr 30 Minuten die im Zuge der Brühlstraße an der Ecke der Lagerstraße in Solingen liegende Brücke betrat, von dem durch den Beschuldigten geführten Lastkraftwagen der aus der Lagerstraße in die Brühlstraße einbog und Ihrem Gatten entgegen kam, angefahren und dabei so schwer verletzt worden sei, daß er den Verletzungen erlegen ist. Das Verfahren ist erstmalig durch Verfügung vom 22. 10. 1935, alsdann durch Verfügung vom 14. 11. 1935 eingestellt worden. Auf die in Ihrem Auftrage hiergegen von den Rechtsanwälten Ders. Iserloh in Solingen eingelebte Beschwerde sind die Ermittlungen wieder aufgenommen worden, insbesondere hat an dem Tatort eine Ortsbesichtigung mit einer Rekonstruktion des Unfalls unter Beteiligung des fachtechnischen Sachverständigen der Polizeiverwaltung stattgefunden.

Dabei hat festgestellt worden, daß dem Beschuldigten nicht widerlegt werden kann, daß er, der mit seinem Wagen aus der Lagerstraße auf die Brücke einbog, nicht weiter auf die linke Seite der Straße zum gekommen ist, daß also das zwischen seiner rechten linken Wagenrenne und der linken Straßenseite ein Raum von insgesamt 2,70 m blieben, der ausreichte, um dort eine Straßenbahn oder einen entgegenkommenden Lastkraftwagen vorbei zu lassen. Des weiteren kann der Beschuldigte nicht widerlegt werden, daß er übermäßig schnell gefahren oder sonst eine Vorsicht außer Acht gelassen hätte, die von ihm angesichts der Sachlage hätte gefordert werden können. Die Tatsache, daß die Bremse seines Wagens nach dem Unfall nicht völlig einwandfrei waren, kann bei der geringen Geschwindigkeit, von der zu seinem Gatten ein Zusammenstoß ausgegangen werden muß, einen nachteiligen Einfluß auf den Hergang des Unfalls auch nach der Ansicht des Sachverständigen nicht gehabt haben. Schließlich ist ihm nicht zu widerlegen, daß die Beschädigungen der Bremsvorrichtungen gerade dadurch entstanden seien, daß er zur Vermeidung des Zusammenstoßes als mit äußerster Kraft getätigt habe. Bei einer zwei Tage vor dem Unfall getätigten polizeilichen Prüfung waren die Bremsen intakt.

Angesichts dieser Sachlage kann gegen den Beschuldigten die öffentliche Klage mit Aussicht auf Erfolg nach Anhörung aller Beteiligten nicht erhoben werden, wie auch immer Ihr Gatte seinezeit gefahren ist und welchen ungewöhnlichen Hergang des Unfalls späterhin auch genommen hat (Lage des Verletzten und des Rades).